

# STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kartierungspflichtigen Gemeinden  
gemäß Verteiler

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund  
Sachsen-Anhalt (SGSA)  
- Landesgeschäftsstelle -  
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300  
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: [post@sgsa.info](mailto:post@sgsa.info)  
Internet: [www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Stadtsparkasse Magdeburg  
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00  
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Grimm  
Durchwahl: 0391 5924-340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
4-07-01-02 gr

Datum  
17.05.2021

## **EU-Umgebungslärmrichtlinie; Lärmkartierung 4. Stufe und neue Berechnungsmethode** *Beschlussvorlage zum Beitritt Rahmenvertrag*

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail-Rundschreiben vom 19.06.2020 und 30.04.2021 hatten wir Ihnen zugesagt im Juni 2021 eine Muster-Beschlussvorlage sowie den avisierten Rahmenvertrag zur Verfügung zu stellen, die Ihnen die Beschlussfassung erleichtern soll.

Aufgrund mehrfacher Bitten und den nachvollziehbaren Begründungen, dass zumindest der Beginn der Ausschussberatungen alsbald beginnen muss, um unter Berücksichtigung der Ladungsfristen entsprechende Beschlussfassungen im Stadt- bzw. Gemeinderat bis Ende Juli 2021 herbeiführen zu können, stellen wir die Muster-Beschlussvorlage (**Anlage**) bereits jetzt zur Verfügung.

Das LAU bereitet in diesen Tagen noch ein Anschreiben an alle kartierungspflichtigen Städte und Gemeinden vor, welches die betroffenen Straßenabschnitte sowie die entsprechenden Streckenkilometer enthält und in die Beschlussvorlage mit Datum aufgenommen werden kann.

Mit E-Mail-Rundschreiben vom 30.04.2021 hatten wir außerdem über die außergewöhnlichen Umstände zur Durchführung der 4. Stufe der Lärmkartierung berichtet. Der Rahmenvertrag mit dem Land Sachsen-Anhalt bedarf von Landesseite noch diverser Genehmigungen, sodass die Beschlussvorlagen unter dem Vorbehalt des tatsächlichen Zustandekommens stehen. Da hier aber noch kein Zeitablauf absehbar ist und in einigen Städten und Gemeinden dann keine fristgerechte Beschlussfassung mehr möglich sein wird, muss hier die Beschlussfassung unter diesem Vorbehalt stattfinden.

Die Zahlung der Umlage ist erst im Kalenderjahr 2022 vorgesehen. Im Kalenderjahr 2021 ist noch keine Zahlung vorzunehmen. Bitte warten Sie hierzu die entsprechende Mitteilung des LAU bzw. des SGSA ab.

Sobald es spruchreife Informationen in der Sache gibt, werden wir Sie wieder informieren.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Anika Grimm

*Anlage*